

Die Urkunde vom 9. Juli 1406 über das Zustandekommen des Erblehens lautet in Übersetzung:

*Wir, Wilhelm von Richenstein, und wir, die Geschworenen daselbst: Rügli von Roners, Hans Jta, Jäkli Ott, Heinz Fritsch, Heinz Gabaini und Heinz Peter und dann wir alle zusammen, die wir in Triesen sesshaft sind, tun kund und bekennen männiglich mit diesem öffentlichen Brief für uns und all unsere Erben und Nachkommen, dass wir ganz einhellig, guten Sinnes und wohl überdacht und auch zu Zeiten und Tagen, da wir es rechtskräftig für uns und alle unsere Erben und Nachkommen zu tun vermochten, besonders mit Hand des frommen und weisen Konrad Moser, zur Zeit Vogt und Ammann in Vaduz, recht und redlich zu einem steten und ewigen Erblehen nach Lehensrecht leihen und verliehen haben mit Urkund dieses Briefes unser eigenes Gut, genannt Schädlers-Boden samt Zubehör den ehrbaren Nachbarn und Kirchgenossen: Hänslü von Knalp, Martin Juonen, Hans Gassner, Heinz Täscher, Philipp Hypper und Oswald von Gaslinen, alles Walliser und gegenwärtig sesshaft am Triesenberg, allen sechs zusammen, und wenn sie gestorben sind, all ihren Erben. Die Grenzen gehen hineinwärts bis gegen Valüna und herauswärts bis an Heinz von Gutenbergs Markstein und in den Malbunerbach und hinter dem Stein hinauf bis auf den Kulm; item dieses obgenannte Gut mit Grund, mit Gras, mit Holz, mit Feld, mit Steg, mit Weg, mit Wunn, mit Weid und schlechthin mit allen Rechten und Zubehör, Genannten und Unbenanntem, so wie das von alters her von Rechts oder Gewohnheitsrechts wegen zu dem obgenannten Gut gehört oder gehören mag. Das Gut ist ganz frei und unverpfändet gegen jedermann. Die Lehensempfänger haben uns auch dafür fünfunddreissig Pfund Pfg. Konstanzer Münze als Ehrschatz bezahlt, doch mit dem Bescheid und der Bedingung, dass sie und ihre Erben, oder wer dann das Gut innehat, uns und unseren Erben und Nachkommen davon in Zukunft und jedes einzelne Jahr, jährlich also, zu rechtem Zins ein Pfund Pfg. Konstanzer Münze oder entsprechend so viel andere Münze als Zins in Geld, das im Lande im Umlauf ist, ohne Gefährde, immerfort auf St. Martinstag oder vierzehn Tage danach zu unseren Händen ohne jeden Verzug entrichten und bezahlen sollen. Geschähe es aber, dass sie oder ihre Erben oder wer dann das Gut innehat, uns oder unseren Erben und Nachkommen den oben genannten Zins auf die erwähnte Frist und Zeit, wie vorher bestimmt ist, nicht erlegen, und so den Zins ungeleistet liessen, dann ist uns und unseren Erben und Nachkommen das obgenannte Gut von da an von ihnen und ihren Erben frei, los und zinsfällig geworden, und wir können es von da an in Beschlag nehmen und wieder vergeben nach unserem Willen, ohne ihre und jemandes Säumung, Irrung und Widerred. Es ist auch abgemacht und ausbedingt worden, dass sie die Ebene wohl reuten und schwenden können, den Berg aber nicht. Träfe es zu, dass uns Triesner irgendeine Not drohte, so dass wir mit unserem Vieh fliehen müssten, es wäre des Wetters oder Krieges wegen, oder wie das sonst zuginge, dann mögen wir unser Fluchtrecht ins Gut haben, bis es besser wird, ohne jede Hinterlist. Der Schaden, der durch das Vieh entstanden ist, der soll beim Kirchmeier, der dann zu Triesen Kirchenpfleger ist, beanstandet werden; er soll einen Mann ab dem Triesenberg und einen aus dem Dorf beiziehen und was die in Betreff des Schadens erkennen, das mögen wir ihnen vergüten und dadurch nicht mehr klagbar sein. Die Lehensempfänger und ihre Erben haben auch volle Gewalt und volles Recht, ihre Rechtsame, die sie zu dem obgenannten Gut haben, wohl anzugreifen, es sei mit Versetzen und Verkaufen, wann sie wollen und wem sie wollen, doch uns und unseren Erben und*